

Einladung

für die am Mittwoch, 11.03.2009 um 14:30 Uhr stattfindende Sitzung des Ausschusses für Jugendhilfe und soziale Fragen im großen Sitzungssaal des Neuen Rathauses.

Tagesordnung

- 1. Vorstellung des Teilbudgets 50 (Amt für Soziales) für das Jahr 2009**
- 2. Jahresbericht 2008 des Stadtjugendamtes**
- 3. Integrationskonzept für die Stadt Weiden i. d. OPf.**
- 4. Antrag der SPD-Stadtratsfraktion zur aktuellen Situation der Tagespflege**
- 5. Anfrage der SPD-Stadtratsfraktion vom 27.1.2009 zur Pflege bzw. Nutzung der aufgelassenen Spielplätze (AJHSF vom 26.11.2008)**
- 6. Anfrage der SPD-Stadtratsfraktion vom 27.01.2009 inwieweit das Urteil des Bundessozialgerichtes vom 13.11.2008, AZ: B 14 AS 36/07 R von der ARGE Fördern und Fordern Weiden-Neustadt/WN umgesetzt wird, bzw. mit dem Themenbereich „Klassenfahrten“ von HARTZ IV Empfängern verfahren wird.
Dieses Urteil besagt, dass Klassenfahrten komplett bezahlt werden müssen.**

Vorlagebericht

an die Mitglieder des Ausschusses für Jugendhilfe und soziale Fragen

Tagesordnungspunkt 1:

Vorstellung des Teilbudgets 50 (Amt für Soziales) für das Jahr 2009

Sachstandsbericht:

Nachdem am 08.10.2008 im Ausschuss für Jugendhilfe und soziale Fragen der Haushalt des Stadtjugendamtes vorgestellt wurde, erfolgt nun in ähnlicher Weise, aufgrund der Beschlussfassung im Ausschuss für Jugendhilfe und soziale Fragen vom 26.11.2008, die Vorstellung des Teilbudgets 50 (Amt für Soziales)

In der Anlage sind alle Einnahmen und Ausgaben für das Teilbudget 50 dargestellt.

Ausschuss für Jugendhilfe und soziale Fragen:

- | | |
|--|--|
| <input type="checkbox"/> beratend | <input checked="" type="checkbox"/> beschließend |
| <input checked="" type="checkbox"/> öffentlich | <input type="checkbox"/> nichtöffentlich |

Vorlagebericht

an die Mitglieder des Ausschusses für Jugendhilfe und soziale Fragen

Tagesordnungspunkt 2:

Jahresbericht 2008 des Stadtjugendamtes

Sachstandsbericht:

Es wird über die Schwerpunkte der Tätigkeit des Stadtjugendamtes und damit der öffentlichen Jugendhilfe im Jahre 2008 informiert. Anhand von Zahlenvergleichen werden Entwicklungen und Trends der letzten fünf Jahre sichtbar gemacht und damit ein Bild von aktuellen Problemlagen von Kindern, Jugendlichen, jungen Menschen und Familien vermittelt.

Ausschuss für Jugendhilfe und soziale Fragen:

- | | |
|--|--|
| <input type="checkbox"/> beratend | <input checked="" type="checkbox"/> beschließend |
| <input checked="" type="checkbox"/> öffentlich | <input type="checkbox"/> nichtöffentlich |

Vorlagebericht

an die Mitglieder des Ausschusses für Jugendhilfe und soziale Fragen

Tagesordnungspunkt 3:

Integrationskonzept für die Stadt Weiden i. d. OPf.

Sachstandsbericht:

Bei der letzten Sitzung wurde beschlossen, dass sich das Netzwerk Integration mit dem Thema befassen solle.

Zwischenzeitlich hat dazu ein Sondertreffen des Netzwerks stattgefunden, bei dem auch das Angebot des „...“ vorgestellt wurde. Letztendlich hat sich das Netzwerk in einem Beschluss einstimmig für das Angebot des „...“ ausgesprochen. Da die Erstellung des Integrationskonzepts bei diesem Angebot sehr auf die aktive Mitarbeit der Netzwerkmitglieder angewiesen ist, wurde auch beschlossen, dass sich das Netzwerk aktiv mit einbringt und den Prozess intensiv unterstützt.

Ausschuss für Jugendhilfe und soziale Fragen:

beratend beschließend

öffentlich nichtöffentlich

Vorlagebericht

an die Mitglieder des Ausschusses für Jugendhilfe und soziale Fragen

Tagesordnungspunkt 4:

Antrag der SPD-Stadtratsfraktion zur aktuellen Situation der Tagespflege

Sachstandsbericht:

Der Antrag verweist auf die Neuregelungen bei Tagespflegepersonen ab 1.1.2009, insbesondere die grundsätzliche Steuerpflicht für Pflegepauschalen, und die dadurch eingetretene große Verunsicherung der Betroffenen.

In diesem Zusammenhang werden fünf konkrete Fragen gestellt, die wie folgt beantwortet werden:

1. Wieviele Tagespflegepersonen sind derzeit in der Stadt Weiden tätig (kommunal und privat)?

(Alle) Tagespflegemütter sind (nur) selbständig tätig. Es gibt keine „kommunale Tagespflege“, jedoch eine verbindlich vorgeschriebene „Erlaubnis zur Kindertagespflege“ für jede Person, die ein Kind oder mehrere Kinder außerhalb des Haushalts des Erziehungsberechtigten während eines Teils des Tages und mehr als 15 Stunden wöchentlich gegen Entgelt länger als drei Monate betreuen will (§ 43 Abs. 1 SGB VIII).

Die Erlaubnis wird nur erteilt, wenn die Tagespflegeperson durch ihre Persönlichkeit, Sachkompetenz, und Kooperationsbereitschaft geeignet ist und über kindgerechte Räumlichkeiten verfügt. In der Regel müssen Tagespflegepersonen die Teilnahme an einer geeigneten, vom Jugendamt durchgeführten oder genehmigten Qualifizierungsmaßnahme nachweisen.

In der Stadt Weiden gibt es derzeit 18 Personen, die über eine Pflegeerlaubnis verfügen.

2. Wieviele Kinder werden von den „kommunalen“ Tagespflegepersonen betreut?

In acht (dem Jugendamt bekannten) Fällen kommen die (leistungsfähigen) Eltern selbst für das Pflegegeld auf (sog. Selbstzahler).

Für 35 Kinder übernimmt das Jugendamt ganz oder teilweise die Kosten.

3. Wieviele (Klein-)kinder werden demgegenüber in Kindertagesstätten betreut?

Kleinstkinder bis zum dritten Lebensjahr werden neben der Tagespflege insbesondere in Kinderkrippen betreut. Zum 1.1.2009 wurden in den fünf Krippeneinrichtungen in der Stadt Weiden 72 Kinder betreut. Hinzu kommen einige (nicht genau bezifferbare) Kleinstkinder in Kindergärten, da hier die Aufnahme nach den Betriebserlaubnis frühestens mit 2 Jahren 9 Monaten möglich ist.

4. Welcher Pflegesatz wurde bis 31.12.2008 pro Stunde und Kind vom Jugendamt bezahlt?

Bei Betreuung eines Kindes von 7 bis 8 Stunden täglich erhalten Tagespflegepersonen derzeit eine monatliche Pflegepauschale von 317 €. Hinzu kommt i. d. R. ein 20%iger Qualifizierungszuschlag (63,40 €). Zudem besteht Anspruch auf einen hälftigen Beitrag der Rentenversicherung (max. 39 € mtl.) sowie die Erstattung der gesetzlichen Unfallversicherung (6,62 € mtl.). Ggf. kann auch ein Zuschuss von mindestens 50 % für eine notwendige Krankenversicherung gewährt werden.

5. Ist dieser Pflegesatz 2009 – zum Ausgleich der o. g. Steuerpflicht – angehoben worden?

Die Frage der Steuerpflicht ist von vielen persönlichen Faktoren der Tagespflegeperson abhängig und kann ggf. nur durch einen Steuerberater präzise beantwortet werden. In der Anlage haben wir eine einschlägige Presseerklärung des Bundesfinanzministeriums beigefügt, die einen ersten Überblick über dieses Thema gibt.

Der Bayer. Städtetag und der bayer. Landkreistag beraten derzeit intensiv über eine evtl. Anpassung der aktuellen Tagespflegesätze (s. Punkt 4), an denen sich die Jugendämter orientieren. Die Verhandlungen sind noch nicht abgeschlossen. Sollten neue Empfehlungen vorliegen, werden wir den Ausschuss für Jugendhilfe und soziale Fragen darüber informieren und eine Entscheidung herbeiführen.

6. Haben Tagespflegepersonen ihre Tätigkeit zum 1.1.2009 aufgegeben?

Dem Jugendamt sind keine derartigen Fälle in der Stadt Weiden bekannt.

Ausschuss für Jugendhilfe und soziale Fragen:

- | | |
|--|--|
| <input type="checkbox"/> beratend | <input checked="" type="checkbox"/> beschließend |
| <input checked="" type="checkbox"/> öffentlich | <input type="checkbox"/> nichtöffentlich |

Vorlagebericht

an die Mitglieder des Ausschusses für Jugendhilfe und soziale Fragen

Tagesordnungspunkt 5:

Anfrage der SPD-Stadtratsfraktion vom 27.1.2009 zur Pflege bzw. Nutzung der aufgelassenen Spielplätze (AJHSF vom 26.11.2008)

Sachstandsbericht:

Aufgrund von Nachfragen von Weidener Bürgern werden folgende Fragen gestellt - und seitens der Verwaltung wie folgt beantwortet:

1. Wieviele Rückmeldungen und mit welchen Aussagen sind bei der Stadtverwaltung (Jugendamt, Stadtgärtnerei usw.) eingegangen?

Bei der Stadtgärtnerei sind vier Rückmeldungen betreffend den Spielplatz „Am Goldbrunnen“ eingegangen. Zwei Anrufer (direkte Anlieger) haben sich gegen die Schließung ausgesprochen und dies damit begründet, sie würden mit ihren Enkelkindern bzw. mit den noch zu erwartenden Enkeln dort hingehen. Ein Anwohner hat sein Interesse am Kauf des Grundstücks bekundet und ein weiterer Anwohner vorgeschlagen, die Stadt solle Garagen aufstellen und diese dann vermieten. Angeblich wären einige Interessenten da.

2. Werden diese Spielplätze nach ihrer Auflassung weiterhin von der Stadtgärtnerei gepflegt?

Die Pflege der Flächen erfolgt weiterhin durch die Stadtgärtnerei, jedoch mit wesentlich geringerem Aufwand.

Im Einzelnen sieht dies wie folgt aus:

Spielplatz „Am Hallenbad“: nur noch Mahd im Rahmen der Gesamtpflege dieses Bereichs

Spielplatz „In der Anlage am Kirchsteig“: nur im Rahmen der Pflege der Anlage

Spielplatz „Am Goldbrunnen“: nur noch Gehölzpflege, evtl. Mahd, je nach weiterer Verwendung

3. Besteht bei einigen Spielplätzen evtl. auch die Möglichkeit, dass Anlieger diese käuflich erwerben können?

Bei der Liegenschaftsabteilung der Stadt Weiden wurde seitens eines Anwohners angefragt, ob der Kinderspielplatz in Neunkirchen Flst.Nr. „...“ („Am Goldbrunnen“) aufgelassen und zum Kauf angeboten wird.

Lt. hierzu erfolgter Stellungnahme der Stadtplanung liegt das o. g. Grundstück im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 61 26 208 und ist darin als öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung Kinderspielplatz festgesetzt.

Da es sich um eine öffentliche Grünfläche handelt, die im Rahmen der Umlegung der Stadt Weiden i. d. OPf. zugeteilt und damit der Allgemeinheit kostenlos zur Verfügung gestellt wur-

de, kann keine private Nutzung erfolgen und einem Verkauf nicht zugestimmt werden. Gemäß § 55 Abs. 2 BauGB sind aus der Umlegungsmasse vorweg die Flächen auszuscheiden und der Gemeinde zuzuteilen, die nach dem Bebauungsplan festgesetzt sind oder aus Gründen einer geordneten städtebaulichen Entwicklung zur Verwirklichung der nach § 34 BauGB zulässigen Nutzung erforderlich sind.

Eine Nutzung als privater Garten oder Baugrundstück ist derzeit nicht möglich, da diese Art der Nutzung den Festsetzungen des Bebauungsplans widerspricht.

Für eine Bebauungsplanänderung würde seitens der Stadtplanung keine Empfehlung ausgesprochen, da städtebauliche Gründe für den Erhalt von öffentlichen Grünflächen stehen. Somit wäre eine Bebauungsplanänderung ein offenes Verfahren. Seniorenspielplätze und Generationenspielplätze werden in Zukunft den Erhalt von heutigen Kinderspielplätzen rechtfertigen.

Ein ähnlicher Fall - Interesse am Kauf eines Grundstücks im ehemaligen Umlegungsgebiet „Schirmitzer Weg“, das lt. Bebauungsplan als öffentliche Grünfläche - Kinderspielplatz festgesetzt ist - wurde im Jahre 2007 mit gleicher Begründung abgelehnt.

Ausschuss für Jugendhilfe und soziale Fragen:

beratend beschließend

öffentlich nichtöffentlich

Vorlagebericht

an die Mitglieder des Ausschusses für Jugendhilfe und soziale Fragen

Tagesordnungspunkt 6:

Anfrage der SPD-Stadtratsfraktion vom 27.01.2009 inwieweit das Urteil des Bundessozialgerichtes vom 13.11.2008, AZ: B 14 AS 36/07 R von der ARGE Fördern und Fordern Weiden-Neustadt/WN umgesetzt wird, bzw. mit dem Themenbereich „Klassenfahrten“ von HARTZ IV Empfängern verfahren wird.

Dieses Urteil besagt, dass Klassenfahrten komplett bezahlt werden müssen.

Sachstandsbericht:

Die ARGE Weiden Neustadt übernimmt üblicherweise die Kosten für **mehrtägige** Klassenfahrten, soweit diese durch die jeweilige Schule als schulische Veranstaltung deklariert werden und die betroffenen Kinder Mitglieder einer Bedarfsgemeinschaft im Sinne des SGB II sind. Die Entscheidung, ob eine schulische Veranstaltung vorliegt trifft also die Schule. Folgende Erläuterungen sind u. a. Grundlage für Entscheidungen zur Übernahme der Kosten:

Nach § 23 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 SGB II bzw. § 31 Abs. 1 Nr. 3 SGB XII werden Leistungen für mehrtägige Klassenfahrten im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen gesondert erbracht und sind nicht von der Regelleistung/vom Regelsatz umfasst.

Die Kosten für eine mehrtägige Klassenfahrt gehören zum notwendigen Lebensunterhalt. Sinn und Zweck ist es, eine Ausgrenzung schulpflichtiger, hilfebedürftiger Kinder im Verhältnis zu nicht hilfebedürftigen, an der Klassenfahrt teilnehmenden, Mitschülern zu vermeiden. Die Einschätzung der Frage, ob und wann eine Klassenfahrt sinnvoll ist, ist nicht Sache des Grundsicherungs-/Sozialhilfeträgers, sondern obliegt ausschließlich der Schule.

Die Klassenfahrt kann auch die Fahrt eines Kursverbandes oder einer ganzen Jahrgangsstufe sein. Auch Wandertage (unter der Voraussetzung, dass diese mehrtägig stattfinden) oder Fahrten ins Ausland sind beihilfefähig. Ein freiwilliger Schüleraustausch (Unterbringung bei einer Gastfamilie im Ausland) steht einer Klassenfahrt hingegen nicht gleich.

Mehrtägig sind Klassenfahrten bei mindestens einer Übernachtung. Die Kosten für **eintägige Klassenfahrten** (z.B. Schulausflüge und Wandertage) sind nach dem Gesetzeswortlaut **kein echter Sonderbedarf**, sondern gelten als durch die Regelleistung/den Regelsatz abgegolten.

Leistungen für mehrtägige Klassenfahrten im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen sind grundsätzlich in tatsächlicher Höhe zu erbringen. Eine Pauschalierung oder Festlegung einer Förderhöchstgrenze ist nicht zulässig. Allerdings darf die Vorschrift nicht dahin missverstanden werden, dass dem/der Schüler/in Zugang zu der Höhe nach unlimitierten, in das freie Ermessen der Schulkonferenz bzw. des Elternbeirats gestellten Reisebeihilfen eröffnet wird. Dagegen steht, dass Grundsicherungsleistungen nach dem SGB II bzw. Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem SGB XII lediglich das soziokulturelle Existenzminimum gewährleisten sollen und daher stets an den Ausgaben derjenigen zu orientieren sind, die durch Erwerbseinkommen ihren Lebensunterhalt gerade noch bestreiten können und i. d. R. erhebli-

che Anstrengungen unternehmen, um Kosten – auch für Klassenfahrten – niedrig zu halten. Die Kosten für Klassenfahrten dürfen also nicht höher sein als die Beiträge, die von Personen in bescheidenen Verhältnissen aufgebracht werden können. Sie sind vielmehr daran auszurichten, was für die jeweilige Altersgruppe bzw. die Klassenstufe im unteren Bereich angemessen ist.

Ein dem Alter angemessenes **Taschengeld** für die Klassenfahrt ist von der Regelleistung/dem Regelsatz umfasst und daher **nicht gesondert zu gewähren**.

In jedem Fall sind Hilfesuchende vor dem Antrag auf Übernahme der Kosten für eine Klassenfahrt gehalten, sich im Rahmen ihrer Selbsthilfeobliegenheit zuerst zu bemühen, aus einem – an vielen Schulen bestehenden – Fonds oder aus anderen Quellen einen Zuschuss für Klassenfahrten zu erlangen.

Ausschuss für Jugendhilfe und soziale Fragen:

- | | |
|--|--|
| <input type="checkbox"/> beratend | <input checked="" type="checkbox"/> beschließend |
| <input checked="" type="checkbox"/> öffentlich | <input type="checkbox"/> nichtöffentlich |